

## Einkaufsbedingungen

---

### 1. Allgemeines

Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch uns nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ferner für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir nicht auf sie Bezug genommen haben sollten. Sie werden durch die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ersetzt.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

Bestellungen, Verträge oder das Abrufen von Leistungen sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch die entsprechend berechtigte Person. Wir können uns für Bestellungen oder das Abrufen von Leistungen auch Telefax oder elektronischer Datenübertragung bedienen. Mündliche Abreden oder Vertragsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und kostenfrei, es sei denn es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so sind wir kostenfrei zum Widerruf berechtigt. Leistungsabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.

Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so stellt die Entgegennahme der Leistung keine Einwilligung zu der Abweichung dar.

### 3. Lieferungen und Gefahrenübergang

Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort (Versandanschrift gemäß Versandkennziffer) zu erfolgen. Teillieferung sind unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort zu unserer freien Verfügung. Für den Fall, dass Abholung durch uns vereinbart wurde, hat der Lieferant zur Fristwahrung die Ware unter Berücksichtigung der vereinbarten, sonst der üblichen, Lieferzeit rechtzeitig bereitzustellen und dies anzuzeigen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

Im Fall von Fristüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit für den Lieferanten erkennbar wird, dass er vereinbarte Liefertermine nicht einhalten können, hat er uns unverzüglich über diese Tatsache, die Gründe hierfür und die voraussichtliche Verspätung zu informieren.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

Die Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und

etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

Verpackungsmaterial (Leihgebinde) wird von uns nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdruck des Lieferanten als solches erkennbar ist und die Rückgabe vereinbart wurde. Die Kosten der Rückgabe trägt der Lieferant. Bei nicht fristgemäßer Abholung sind wir zur Entsorgung berechtigt.

Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen. Dabei ist in den Papieren die Reihenfolge der Artikel wie in der Bestellung beizubehalten.

Mit Empfang der Ware gilt das Eigentum auf uns übergegangen.

### 4. Abnahme

Soweit eine Abnahme der Lieferung vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt die durch uns erklärte vorbehaltlose Abnahme keinen Verzicht auf Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung dar.

Die Entgegennahme der Lieferung stellt keine Abnahme dar.

### 5. Preise/Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise frei Bestimmungsort. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für Versicherungen, Gebühren, Zölle und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Am Versandtag ist uns an die Bestelladresse die Rechnung mit der Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangabe und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Die Erteilung einer Rechnung, die diesen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt beziehungsweise von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns stellt kein Anerkenntnis der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar.

### 6. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgeschäft sie beruhen – unserer Konzerngesellschaften an den Lieferanten gegen Forderungen des Lieferanten an uns und mit eigenen Forderungen an den Lieferanten gegen Forderungen des Lieferanten an unsere Konzerngesellschaften berechtigt.

Etwaige für unsere Forderungen gegebene Sicherheiten gelten auch ohne besondere Abrede als Sicherheiten für Forderungen unserer Konzerngesellschaften.

### 7. Mängelansprüche

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit

Mängeln behaftet ist. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.

Gegenüber Mängelrügen, auch soweit sie Mehr- oder Minderlieferungen betreffen, die innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden, ist der Einwand der verspäteten Mängelrüge ausgeschlossen. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

Wir sind von den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB befreit.

Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen sind wir auch ohne vorhergehende Fristsetzung berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile einer Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.

Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort gemäß Ziff. 2 zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden.

Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Lieferant. Die uns und unseren Abnehmern durch die Nacherfüllung entstandenen Kosten und Schäden hat der Lieferant zu erstatten.

Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftungsansprüchen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für sein Nichtverschulden. Der Lieferant übernimmt bei Produkthaftungsansprüchen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Fertigungsmittel**

Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat diese gegen das Risiko des Verlustes bzw. der Beschädigung zu versichern.

Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.

Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit Ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen.

Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen zu verwerten bzw. schützen zu lassen, sofern sie schutzfähig sind.

## **9. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Rechtsverletzungen freizuhalten und uns alle Schäden zu ersetzen, welche aus der Rechtsverletzung resultieren. Sofern Dritte eine Rechtsverletzung behaupten und es dem Lieferanten nicht gelingt nachzuweisen, dass diese Behauptung unzutreffend oder dass das Vertragsverhältnis hiervon unberührt ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.

## **11. Qualitätskontrolle**

Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, die Geschäfts- und Produktionsräume des Lieferanten zu besichtigen, soweit es erforderlich ist, um die Qualitätssicherung des Lieferanten für die zu liefernden Leistungen zu überprüfen.

## **12. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund**

Wir können insbesondere dann von einem Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt wird, dass der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

## **13. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

Die Verpflichtung besteht nicht für solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach - ohne Verschulden des Lieferanten - bekannt werden, (ii) seitens des Lieferanten bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist, oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. In letztem Fall sind wir jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren, soweit zulässig.

#### **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer bestellenden Niederlassung.

#### **15. Gerichtsstand und Rechtszuständigkeit**

Wenn der Lieferant und unsere bestellende Niederlassung den Sitz im gleichen Staat haben, ist ausschließlich das Recht des jeweiligen Staates vereinbart. In diesem Fall ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Niederlassung. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen, der nach der jeweiligen Rechtsordnung gegeben ist.

Wenn Lieferant und unsere bestellende Niederlassung ihren Sitz nicht im gleichen Staat haben, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz unserer Niederlassung in Deutschland. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen Gerichtsstand in Deutschland zu verklagen.